

# Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG) im Landesverband Berlin

---

## § 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der ASG richten sich nach
  - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
  - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der ASG entspricht der der Partei.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Der ASG können SPD-Mitglieder angehören, die im Gesundheitswesen tätig sind, sich von Berufs wegen mit Gesundheitsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf diesem Gebiet haben, ihre Zugehörigkeit zur ASG gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben sowie in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Im Gesundheitswesen Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

## § 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In

Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

#### **§ 4 Organe auf Kreisebene**

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der ASG gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der ASG ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
  - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
  - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
  - c) eine\*r Schriftführer\*in

#### **§ 5 Organe auf Landesebene**

- (1) Organe der ASG auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
  - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss
  - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
  - c) eine\*r Schriftführer\*in
  - d) Beisitzer\*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch eine\*n Delegierte\*n.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein\*e Mitgliederbeauftragte\*r benannt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.